Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
A. Allgemeines 2
§ 1 Name, Sitz 2
§ 2 Vereinszweck 2
§ 3 Gemeinnützigkeit 2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften 2
B. Vereinsmitgliedschaft 3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft 3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 3
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste 3
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 10 Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug 4
D. Organe des Vereins 5
§ 11 Organe 5
§ 12 Mitgliederversammlung 5
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung 6
§ 14 Vorstand 6
§ 15 Jugendversammlung und Jugendordnung 7
§ 16 Kassenprüfung 7
§ 17 Stimmrecht und Wahlen 7
§ 18 Einsetzung von Ausschüssen 8
§ 19 Auflösung des Vereins 8
E. Sonstige Bestimmungen 8
§ 20 Datenschutz 8
§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit 9
§ 22 Vereinsordnungen 10
§ 23 Haftung 10
F. Schlussbestimmungen 10
§ 24 Gültigkeit dieser Satzung 10

Satzung des Grenzland Reit- und Fahrverein Handewitt e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Grenzland Reit- und Fahrverein Handewitt e.V. mit dem Sitz in Handewitt ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer VR 767 FL eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pferdesports und des Breitensports, unter Beachtung tierschutzrechtlicher Aspekte, auf breiter Grundlage, im Sinne von § 52 AO (Förderung des Sports).
2. Der Zweck wird verwirklicht durch
    a. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
    b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
    c. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes,
    d. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- / Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
    e. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet,
    f. und die Erhaltung des immateriellen UNESCO Kulturerbes der schleswig-holsteinischen Tradition des Ringreitens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied der für ihn zuständigen Fachverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände sowie der von ihnen im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse unterworfen.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die sich zur Förderung der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 verpflichtet, kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Anträge und schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch elektronisch übermittelt werden.
5. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen an.
6. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Antragssteller. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
7. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
    a. aktiven Mitgliedern,
    b. passiven Mitgliedern,
    c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Pferdesport, Breitensport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
    a. Tod,
    b. freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung per Brief, E-Mail oder Online-Kündigung,
    c. Ausschluss,
    d. Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
    a. Verstöße gegen die Satzung, Schädigung oder Gefährdung der Interessen des Vereins sowie Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
    b. sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen, unsportlichen, unkameradschaftlichen oder unreiterlichen Verhaltens schuldig zu machen, z.B.

wiederholte Nichterfüllung von Mitgliederpflichten, Verleumdungen von Mitgliedern, Verbreitung von Unwahrheiten über Mitglieder, Verursachung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern oder gegen andere ethische Prinzipien zu verstoßen.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag, unter Hinzuziehung einer weiteren Person, die durch einen Aufruf unter den Mitgliedern auf freiwilliger Basis ermittelt wird und nicht der Stallgemeinschaft der betroffenen Personen angehört.
   Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei weniger schwerwiegenden Vorfällen im oben genannten Sinne, statt des Ausschlusses, das Mitglied von der Benutzung der Vereinsanlagen für eine angemessene Zeit, höchstens jedoch für sechs Monate, auszuschließen. Die Angemessenheit der Dauer bestimmt der Vorstand.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein sowie über die befristete Untersagung der Nutzung der Vereinsanlagen unterliegt keiner gerichtlichen Überprüfung.
6. Mitglieder, die ihren Beitrag über das Ende des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben ab Vollendung des 14. Lebensjahres an in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Jedes aktive Mitglied ab 14 Jahren ist verpflichtet, Arbeitsdienste abzuleisten.

§ 10 Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt Beiträge, Gebühren und Umlagen und kann zu Arbeitsleistungen verpflichten.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er ist jährlich zu zahlen.
4. Die Höhe der Beiträge, Gebühren oder Umlagen, der Arbeitsleistungen sowie eine etwaige Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest. Diese sollen in einer separaten Gebührenordnung oder Arbeitsdienstordnung festgehalten werden und sind nicht Satzungsbestandteil.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
6. Mitglieder, die den Betrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung sollen sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

7. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von bis zu 50 % des aktuellen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden, sofern das zukünftige Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung hat und diese aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sofern dieser Beitrag nicht ausreicht, muss die Mitgliederversammlung über einen höheren Betrag entscheiden.
8. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
9. Die Beitragszahlung erfolgt durch Abbuchung. Bei Rückruf ersetzt der Widerspruch des Mitgliedes eine Mahnung.
10. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
11. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
12. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.
13. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

D. Organe des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vier Wochen vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden durch Aushang in der Reithalle des Vereins informiert. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder alternativ in einem anderen für die Vereinsmitglieder zugänglichen digitalen Medium. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern eine Woche vorher wiederum per E-Mail und öffentliche Bekanntgabe bekannt gegeben.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ihre Kandidatur für ein Amt im Vorstand zu erklären.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf von einem Versammlungsleiter geleitet.

8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind als Ergebnisprotokoll zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
    a. Ggf. Wahl des Versammlungsleiters,
    b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vorjahres und laufenden Jahres,
    c. die Entlastung des Vorstandes,
    d. die Neuwahl und Abwahl des Vorstandes,
    e. Wahl der Kassenprüfer,
    f. Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
    g. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
    h. die Beratung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
    i. Beschlussfassung über Umlagen,
    j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 14 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
    - der Vorsitzende,
    - der stellvertretende/r Vorsitzende,
    - der Kassenwart
    - der Schriftführer
    - der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt
    - und jeweils ein Sprecher für Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Breitensport
3. sofern sich für einzelne Posten (ausgenommen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) keine Person zur Wahl stellt, werden die Aufgaben und die Verantwortung intern vom geschäftsführenden Vorstand übernommen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
5. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sofern vorhanden auch der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und die Leitung der laufenden Geschäfte.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

8. *Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.*

§ 15 Jugendversammlung und Jugendordnung

1. Die Jugend des Vereins umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten Jugendvertreter.
2. Die Jugend regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung eigenständig durch eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wählt einen Jugendwart, der zugleich Mitglied des Vorstandes ist (§ 14).
4. Die Jugendversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendarbeit und die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
5. Für Einladung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht gelten die entsprechenden Regelungen dieser Satzung sinngemäß.
6. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und gegenüber den übergeordneten Verbänden.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Jahresrechnung sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Stimmrecht und Wahlen

1. Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
5. Die Wahlen sind auf Antrag geheim (schriftlich) durchzuführen.
6. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
7. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
8. Es erfolgt zeitgleich die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Aktiven Sprechers Dressur und Breitensport.
   Mit einem Abstand von zwei Jahren erfolgt sodann die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes sowie des Aktiven Sprechers Springen und Vielseitigkeit.
   Die Kassenprüfer werden jeweils um ein Jahr zeitversetzt gewählt.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen oder die Aufgaben intern verteilen. Bei der Mitgliederversammlung erfolgt die Nachbesetzung per Wahl für die ursprüngliche Dauer des zu besetzenden Amtes.

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung Ausschüsse einsetzen und wieder auflösen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Handewitter Sportverein e.V. Alter Kirchenweg 38, 24983 Handewitt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen damit beauftragt.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
   - Name,
   - Adresse,
   - Geburtsdatum,
   - Geschlecht,
   - Telefonnummer,
   - E-Mail-Adresse,
   - Bankverbindung,
   - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
   - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
1. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
2. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) 11 ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
   - Name,
   - Vorname,

- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) oder auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages entgeltlich ausgeübt werden können.
2. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung solcher Verträge ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten Dritte oder Vereinsmitglieder mit bestimmten Tätigkeiten beauftragen und hierfür eine angemessene Vergütung oder Honorierung festsetzen.
4. Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben oder zur Durchführung der Vereinszwecke kann der Verein haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter einstellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht übt der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus.
5. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§ 670 BGB). Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend zu machen. Erstattungen erfolgen nur bei Vorlage prüffähiger Belege.

7. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
    - Beitragsordnung
    - Finanzordnung
    - Geschäftsordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträgerinnen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.